

Hygienekonzept für die Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkassel

Fassung vom **11. Januar 2022**; Erstellt von Kantorin Stefanie Ingenhaag

Die penible Beachtung der folgenden Regelungen entspricht der ethischen Einsicht, dass der Schutz des Nächsten Teil unseres christlichen Glaubens ist.

Alle hier aufgeführten Regelungen werden mit Blick auf eventuell weitere Lockerungen und/oder Festlegungen der Landesregierung und der Kommunen Bonn/Königswinter regelmäßig überprüft und in ihren Vorgaben entsprechend angepasst.

Die musikalischen Gruppen (Chöre, Kammerorchester, Bläserarbeit) finden in den Innenräumen der beiden Pfarrbezirke Oberkassel und Dollendorf zu den gewohnten Zeiten in festen Gruppen statt.

Es gilt die Zugangsbeschränkung (sogenannte 2-G- oder 2-G-plus-Regel).

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre werden **außerhalb der Ferienzeiten** immunisierten Personen gleichgestellt.

Jugendliche ab 16 Jahren werden **außerhalb der Ferienzeiten** unter Vorlage einer Schulbescheinigung immunisierten Personen gleichgestellt.

Kinder bis zum Schuleintritt sind ebenfalls immunisierten Personen gleichgestellt.

Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, müssen über ein negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Chor-, Bläser- und Orchesterproben finden mit der 2-G-plus-Regel statt. Auf die Maskenpflicht wird dann am festen Sitzplatz verzichtet. Die MusikerInnen müssen dafür zusätzlich zu Ihrem Impfnachweis einen Nachweis über einen höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest aus einem Testzentrum mitbringen. Kinder und Jugendliche sind von dieser Regelung ausgeschlossen (siehe oben).

Die zusätzliche Testung entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren.

Die musikalischen Gruppen finden unter Berücksichtigung der weiteren **Hygieneauflagen** statt:

- **Desinfektionsmittel** wird am Eingang bereitgestellt.
- **Waschbecken mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern** werden – wo möglich – zugänglich gemacht.
- Bei **Krankheitszeichen** (wie z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit/ Erbrechen, Durchfall) sollte die betroffene Person unbedingt zuhause bleiben.

- Die **Husten- und Niesetikette** ist strikt einzuhalten.
- An den Proben dürfen nur Menschen teilnehmen, die sich vorab **mit der Beachtung der Regelungen einverstanden erklärt haben**. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, werden von den Proben ausgeschlossen.
- Allen musikalischen Gruppen wird das Konzept im Vorfeld zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.
- Das **Betreten und Verlassen des Probenraums** geschieht geordnet (nach Möglichkeit getrennte Ab- und Zugänge). Dabei wird ein **Mund- und Nasenschutz** getragen. Am zugewiesenen Platz kann er abgelegt werden.
- Eine Angabe der Maximalbelegung eines Raumes ist in der Verordnung nicht mehr angegeben. Es gilt die 2-G- **oder 2-G-plus-Regel**, auf ausreichend Abstand in jede Richtung wird beim Musizieren geachtet.
- Allen MusikerInnen der kirchenmusikalischen Gruppen, **die nicht unter die 2-G-plus-Regel fallen**, wird **dennoch** empfohlen im Vorfeld vor Proben und Auftritten einen Selbsttest zuhause zu machen.
- Zuschauern ist das Zuhören im Probenraum **nicht gestattet**.
- Zwischen einzelnen Musikgruppen findet eine 15minütige Pause statt um die Kontakte zu vermeiden.
- Alle Gegenstände (z.B. Noten, Notenmappen, Bleistifte, Instrumente) sind **personenbezogen** und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- **Trinkbehältnisse** müssen von den Teilnehmenden selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist verboten. Das Kondenswasser bei Blechblasinstrumenten muss mit Einweghandtüchern aufgefangen werden. Bei Holzblasinstrumenten müssen zur Entfernung der im Instrument angesammelten Flüssigkeit regelmäßig durchgewischt und anschließend die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. Die Reinigung der Instrumente soll nicht in den Konzert- oder Probenräumen stattfinden.
- Regelungen für Konzerte sind in einem gesonderten Konzept zusammengefasst. Auf Nachfrage kann es gerne ausgehändigt werden.
- Nehmen Personen einer Risikogruppe freiwillig an der Probe teil, **so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung**.

Das Konzept fußt auf dem am 14. Juli 2020 vom Presbyterium verabschiedeten Hygienekonzept. Es wurde am **11. Januar 2022** unter dem Vorbehalt überarbeitet, dass sich die Corona-Situation weiter stabilisiert und Angebote gemäß der CoronaSchVo NRW vom **3. Dezember 2021** durchgeführt werden dürfen. Sollte die Landesregierung neue Verordnungen herausgeben, wird das vorliegende Hygienekonzept regelmäßig überprüft und den Vorgaben entsprechend angepasst.